

Bootshaus- und Geländeordnung des Gützkower Bootshausvereins 2005 e.V. (GBV)

Präambel

- 1) Der GBV verfolgt auf Grundlage seiner Satzung, seiner Bootshaus- und Geländeordnung und der Pachtverträge über die Vereinsflurstücke das Ziel, einerseits den zahlenmäßigen Bestand der derzeit vorhandenen Bootshäuser am Unterlauf der Swinow zu sichern und andererseits, diese Bootshäuser hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Gestalt so zu verändern, dass sie den Anforderungen des Naturschutzes in diesem Raum genügen.
- 2) Gegenwärtig befinden sich 64 Bootshäuser und/oder abgeschlossene Aufenthaltsräume auf den Flurstücken 285/1, 296/1, 303, 557/10, 603/1, 608/1 der Gemarkung Gützkow, Flur 5. Mit Ausnahme des Flurstückes 603/1 (betrifft Bootshaus Nr. 50) befinden sich damit alle Bootshäuser und/oder abgeschlossene Aufenthaltsräume auf Flurstücken im Eigentum der Stadt Gützkow (Flurstücke 303 und 557/10) bzw. des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“ (Flurstücke 285/1, 296/1 und 608/1).
- 3) Zur Erreichung der Ziele des GBV nach Absatz 1 der Präambel soll der beschriebene Bestand an baulichen Anlagen
 - auf ausgewiesene Teilbereiche der Flurstücke 296/1 und 557/10 konzentriert und außerhalb dieser Bereiche vollständig rückgebaut werden.
 - auf den für eine reine Bootshausnutzung notwendigen Bestand reduziert werden. Der Bestand an Wohn- und Aufenthaltsräumen wird ersatzlos rückgebaut. Der verbleibende Bootshausbestand wird zahlenmäßig festgeschrieben. Eine Erweiterung des vorhandenen Bestandes, auch hinsichtlich der Größe der einzelnen Bootshäuser, ist ausgeschlossen.
 - hinsichtlich der Größe der einzelnen Bootshäuser reduziert bzw. beschränkt und die Gestaltung der Bootshäuser den Anforderungen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes angepasst werden.
- 4) Im Gegenzug stellen die Stadt Gützkow und der Zweckverband „Peenetal-Landschaft“ die ausgewiesenen Teilbereiche der Flurstücke 296/1 und 557/10 im Wege der Verpachtung und auf Grundlage der Satzung des GBV, seiner Bootshaus- und Geländeordnung und der entsprechenden Pachtverträge dem GBV als Vereinsgelände zur Verfügung.

Bootshaus- und Geländeordnung

§1

- 1) Die Gesamtzahl der auf dem Vereinsgelände zulässigen Bootshäuser wird bei Abschluss der Pachtverträge über das Vereinsgelände festgelegt und ist danach unveränderlich. Sie darf die Gesamtzahl der bereits gegenwärtig vorhandenen Bootshäuser nicht übersteigen. Grundlage für die Feststellung des gegenwärtigen Bestandes ist die Bestandsaufnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern vom 19.05.04.
- 2) Aus der Überlassung des Vereinsgeländes bzw. aus der Mitgliedschaft im Verein ergibt sich weder für den Verein selbst noch für seine einzelnen Mitglieder ein Anspruch auf Erschließungsmaßnahmen gleich welcher Art (z. B. Sicherung der Zuwegung, Telefon-, Wasser-, Energieversorgung usw.). Entsprechende Antragsstellungen oder Forderungen des Vereins sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§2

- 1) Der gegenwärtige Bestand an separaten Aufenthaltsräumen und Wohnwagen wird ersatzlos rückgebaut bzw. entfernt.
- 2) Der gegenwärtig vorhandene Bootshausbestand wird hinsichtlich der umbauten Grundfläche wie folgt fixiert bzw. verkleinert.
 - (a) Bootshäuser mit einer Grundfläche von $\leq 30 \text{ m}^2$ werden hinsichtlich ihrer gegenwärtigen Größe an umbauter Grundfläche fixiert, müssen nicht verkleinert, dürfen aber auch nicht vergrößert werden. Notwendige bauliche Veränderungen ergeben sich gegebenenfalls nur auf Grund der weiter unten angeführten Gestaltungsrichtlinien.
 - (b) Bootshäuser mit einer Grundfläche von $\geq 30 \text{ m}^2$ müssen bis auf eine Grundfläche von maximal 30 m^2 verkleinert werden. Auch diese Umbauten unterliegen dem weiter unten angeführten Gestaltungsrichtlinien.
- 3) Die maximale Grundfläche eines Bootshauses darf 30 m^2 , eine Wandhöhe von $2,00 \text{ m}$ und in der Firsthöhe $2,50 \text{ m}$ nicht überschreiten.
- 4) Als Baumaterialien sind Naturbaustoffe zugelassen: Holz, Schilfrohr (mit Ausnahme Dachpappe).
- 5) Nicht zugelassen sind: Container jeglicher Art, Wellasbestplatten, Blechverkleidungen, Betonfundamente.
- 6) Es sind ausschließlich Anstriche zugelassen, die zu keiner Gewässerbelastung führen können.
- 7) Feuerungsanlagen, feste Grillstätten, Masten und Antennen sind auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.
- 8) Feuergefährliche Stoffe der Gefahrenklasse A 1, A II und B dürfen in den Bootshäusern und auf dem Bootshausgelände nicht gelagert werden. Sie dürfen mitgebracht und verwendet, aber nicht ohne permanente Aufsicht aufbewahrt werden.
- 9) Der Einbau von Toiletten in den Bootshäusern ist nicht gestattet. Lediglich transportable Trocken-WC dürfen genutzt werden.
- 10) Wege außerhalb des Vereinsgeländes, soweit sie ausschließlich der Zuwegung zum Vereinsgelände dienen und sich im Eigentum der Stadt Gützkow oder des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“ befinden, sowie Wege und Plätze auf dem Vereinsgelände dürfen nicht befestigt werden. Zulässig ist lediglich ihre Instandsetzung mit Naturstein- und Erdmaterialien soweit Vorstand und Flächeneigner nach Maßgabe dieser Satzung und einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zustimmen,

§3

- 1) Die Errichtung von Bootshäusern und Anlegestellen ist ausschließlich als Ersatz für die aufgegebenen Anlagen am Westufer der Swinow möglich. Der Umbau vorhandener Bootshäuser erfolgt zum Zwecke der Anpassung an die Bestimmungen der Bootshaus- und Geländeordnung. Der Vorstand entscheidet über die Lage, Anordnung und Gestaltung der Bootshäuser auf dem Vereinsgelände; dies erforderlichenfalls nach Maßgabe entsprechender behördlicher Genehmigungen.
- 2) Zur Errichtung oder Umbau einer baulichen Anlage auf dem Vereinsgelände, ist unter Anwendung der Bootshaus- und Geländeordnung des Vereins ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Bauzeichnungen an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand prüft die Erforderlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung für das Bauvorhaben des Vereinsmitgliedes. Das Antragsverfahren führt der Vorstand. Alle hierfür anfallenden Kosten hat das entsprechende Vereinsmitglied (Verursacher) zu tragen.

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, alle im Zusammenhang des Bauvorhabens erteilten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Bereits in der Planphase des Bauvorhabens hat der Vorstand die Stellungnahme und Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

- 3) Die Instandsetzung von Wegen, Flächen und Uferbereichen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Flächeneigner.
- 4) Auch größere Instandsetzungsarbeiten an den vorhandenen Bootshäusern sind mit dem Vorstand vor Beginn abzustimmen.

§4

- 1) Der Besitz von Bootshäusern, Anlegern und Stegen auf dem Vereinsgelände ist ausschließlich Vereinsmitgliedern vorbehalten. Das Betreten der Vereinsgrundstücke ist nur Mitgliedern und deren Gästen gestattet, es geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2) Bootshäuser, die der Satzung des GBV, dieser Bootshaus- und Geländeordnung sowie der Pachtverträge zur Überlassung des Vereinsgeländes entsprechen, können verkauft, getauscht, vererbt, verschenkt oder zur Nutzung überlassen werden, solange es sich bei dem Begünstigten um ein Vereinsmitglied handelt.
- 3) Bei Ausschluss bzw. Austritt aus dem Verein oder bei Verzicht auf Mitgliedschaft in diesem besteht für den Bootshausbesitzer die ausdrückliche Pflicht zum Rückbau des Bootshauses auf eigene Kosten.
- 4) Sollte sich der Besitzer des Bootshauses weigern, den Rückbau nach Absatz 3 dieses Paragraphen auf eigene Kosten durchzuführen bzw. sollte er dazu aus Gründen gleich welcher Art nicht in der Lage sein, ist es die Pflicht des GBV, den Rückbau gegenüber dem Bootshausbesitzer durchzusetzen.. Sollte dies nicht gelingen, ist der GBV verpflichtet, den Rückbau selbst und/oder auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§5

- 1) Für alle Vereinsmitglieder besteht die Verpflichtung zur Unterhaltung und Instandsetzung seiner baulichen Anlagen.
- 2) Es wird erwartet, dass alle Mitglieder zur Sauberkeit des Vereinsgeländes beitragen. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß von den Bootshausbesitzern zu entsorgen (Verursacherprinzip).
- 3) Dem vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienst ist nachzukommen, nicht geleisteter Dienst ist nachzuholen. Zum Arbeitsdienst gehören das Säubern des Vereinsgeländes sowie Sonderarbeitseinsätze zur Förderung der Natur. Die Pflichtstunden für Mitglieder des Vereins betragen fünf Stunden. Der Vorstand kann aus besonderem Grund die Pflichtstunden erhöhen. Die Ablösesumme für die Pflichtstunden beträgt 10,00 €/Stunde.

§6

- 1) Auf dem Vereinsgelände wird ein möglichst hoher Grad an Natürlichkeit und eine möglichst geringe Störungswirkung auf das Umfeld angestrebt. Insbesondere ist der Eindruck einer Kleingartenanlage oder Laubenkolonie zu vermeiden.
- 2) Das Umzäunen und das Bepflanzen des Vereinsgeländes oder das Aufstellen von Pflanzkübeln ist untersagt. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der einzelnen Bootshäuser.

- 3) Das Übernachten in den Bootshäusern ist untersagt. Ausnahmen davon, z. B. zur Durchführung des Nachtangeins, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- 4) Offene Feuerstellen sind verboten. Dies gilt nicht für die Nutzung transportabler Grills.
- 5) Es ist nicht gestattet, Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgrundstück abzustellen. Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen auf dem Gelände nur zur kurzfristigen Be- und Entladung geparkt werden.
- 6) Auf dem Vereinsgelände sind gefährliche Spiele (Schießen, Pfeil- und Messerwerfen u.ä.) verboten. Gleiches gilt für jedwede Aktivitäten, die zu einer erheblichen Geräuschbelästigung auf dem Vereinsgelände oder für das Umfeld führen.
- 7) Es besteht Leinenzwang für Hunde. Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.

§7

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung liegt eine Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse vor. Diese kann den Ausschluss nach sich ziehen.

Gützkow, den 13.07.2006

Der Vorstand

